

Allgemeiner Teil

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion obliegt eine besondere Verantwortung für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich tragen diese Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich mit, indem sie sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil) verpflichten.

Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die im Erzbistum Freiburg hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, eingehalten werden müssen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung/nach entsprechendem Informationsgespräch gemäß §14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir Anvertrauten ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir Anvertrauten ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber Anvertrauten Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen [z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht] sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Spezifischer Teil

In einem „Spezifischen Teil“ werden zudem Verhaltensregeln in neun vorgegebenen Bereichen geregelt. Er gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in den Kirchengemeinden des Dekanats Neustadt.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten, nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Mein Umgang mit Nähe und Distanz ist sorgsam und dem jeweiligen Auftrag entsprechend und angemessen.
- Ich respektiere individuelle Grenzempfindungen, verbale und nonverbale Grenzsetzungen.
- Auch mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich achtsam um.
- Ich verzichte auf Mutproben oder grenzverletzende Rituale und achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen.
- Ich nutze - soweit möglich - dienstliche Accounts und Kommunikationswege, keine privaten Kontaktdaten.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt ist ein Teil der menschlichen, auch pädagogischen und pastoralen Begegnung. Ich gestalte diese Berührungen passend zum jeweiligen Rahmen und respektiere persönliche Grenzen.
- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen und erwünscht ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis. Dies gilt auch bei Ritualen mit Körperkontakt. Ich beachte persönliche Grenzen, beispielsweise auch beim Begrüßen und Verabschieden.
- Ich setze bewusst Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.

- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und Ähnliches ist immer freiwillig und setzt - in besonderen Situationen - die erklärte Zustimmung der anvertrauten Personen voraus.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, bloßgestellt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich wähle meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosennamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen und Gesten.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau und die persönliche Anrede passe ich an die anvertrauten Personen an, achte dabei auf deren Grenzen, aber auch auf meine Rolle.
- Meine Kleidung wähle ich so, dass sie der Tätigkeit angemessen ist und achte dabei auch auf die persönlichen, insbesondere intimen Grenzen anderer Personen.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte auf eine grenzachtende Umsetzung hinsichtlich der Intimsphäre und eine entsprechende Infrastruktur (z.B. Duschen, WC, Umkleiden).
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer - räumlich oder zeitlich - getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchs- oder Pflegediensten, insbesondere bei kranken und älteren Personen, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Ich setze mich beispielsweise nur auf ausdrücklichen Wunsch auf die Bettkante einer bettlägerigen Person.
- Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, sofern es einen begründeten Anlass gibt, sie gleichwertig sind und - gemäß den Vorgaben der Kirchengemeinde - nicht über das übliche Maß hinausgehen.
- Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese - auch von den anvertrauten Personen - verantwortungsvoll, grenzachtend, ohne Gewalt und nach den vorgegebenen Regeln genutzt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Personen sowie ggf. deren Personensorgeberechtigten. Die Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Intimsphäre beachte ich dabei ganz besonders.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten und soweit möglich zu vermeiden. Insbesondere bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

- Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls entsprechende Reaktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zur beanstandeten Handlung stehen.
- Ich gestalte die Maßnahmen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar.
- Ich wende keine körperliche, verbale oder psychische Gewalt an.
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, Personen zu demütigen oder bloßzustellen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

- Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit zusätzlichen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert. Klare Verhaltensregeln sind hier unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen.
- Die Vorgaben des Spezifischen Teils des Verhaltenskodex gelten hier analog und werden von mir in besonderem Maß beachtet.
- Begründete Ausnahmen werden im Vorfeld mit den anvertrauten Personen, ggf. den Personensorgeberechtigten besprochen und transparent gemacht.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Um sich von den typischen Strategien der Täterinnen und Täter (z.B. Vertuschung und Geheimhaltung) abzugrenzen, werden Übertretungen des Verhaltenskodex und abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung und/oder dem jeweiligen Team.
- Ich verhalte mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich spreche meine eigenen Unsicherheiten aktiv und in angemessenem Rahmen an und mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen und/oder im Austausch mit der jeweils verantwortlichen Leitung.

Weitere spezifische Teile des Verhaltenskodex für besondere Gruppen wie Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Pastorales Personal können auf der Website der Erzdiözese eingesehen werden (www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/institutionelles-schutzkonzept/)

Der Verhaltenskodex gilt für die gesamte Kirchengemeinde Dreisamtal auch im Hinblick auf die sich im Rahmen der Kirchenentwicklung seit Juli 2023 in Gründung befindliche neue Pfarrei mit dem Namen „Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald, Pfarrei Mariä Himmelfahrt“ mit Sitz in Hinterzarten, welche zum 1. Januar 2026 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.



ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: 15.07.2024) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person
..... (Vor-, Name; Funktion) am ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

☐ Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

oder

☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor².

oder

☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen³.

¹§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

²Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

³Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.